

Welche Vorteile bietet ein Weiterbündungsverbünd?

... Die Besonderheit in der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin liegt darin, dass zwingend Weiterbündungsabschnitte sowohl im stationären Bereich als auch im ambulanten Bereich abgeleistet werden müssen. Das bedeutet, dass sich Ärzte, die eine Weiterbildung im Gebiet der Allgemeinmedizin absolvieren möchten, die erforderlichen Weiterbündungsabschnitte in Kliniken und Praxen selber organisieren müssen.

... Um die allgemeinmedizinische Weiterbildung mit ihren erforderlichen stationären und ambulanten Abschnitten als Komplettpaket anzubieten, schließen sich Kliniken und niedergelassene Hausärzte oder Fachärzte anderer Fachrichtungen zu einem regionalen Weiterbündungsverbünd zusammen. Dadurch wird der Übergang zwischen den ambulanten und stationären Einrichtungen erleichtert. Sektorale Grenzüberschreitung.

... Die im Verbünd zusammengeschlossenen Partner, erstellen gemeinsam mit dem Arzt in Weiterbildung einen individuellen Rotationsplan, sodass für ihn die Planungssicherheit gewährleistet ist.

... Ein Arzt in Weiterbildung bewirbt sich in der Regel nur einmal am Anfang Ihrer Weiterbündungszeit und durchläuft dann alle Einrichtungen ohne weitere Bewerbungsverfahren.

... Ärzte in Weiterbildung erhalten damit eine strukturierte und lückenlose Weiterbildung als Komplettlösung. Damit verbunden ist eine organisatorische Entlastung und hohe Planungssicherheit. Familie und Beruf lassen sich durch Anpassung der Rotationspläne auf die jeweiligen Bedürfnisse besser miteinander vereinen. Die Weiterzubildenden profitieren von finanzieller Sicherheit mit attraktiver Vergütung für die gesamte Dauer der Weiterbildung. Sie bekommen feste Ansprechpartner im Weiterbündungsverbünd und können sich für späteren kollegialen Austausch vernetzen.

Was sind die Motive für die Kooperationspartner zum Zusammenschluss im Verbünd?

... die Kooperationspartner eines Weiterbündungsverbünds gewinnen qualifizierte und motivierte Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung als Mitarbeiter und können für die Anstellung eines Arztes in Weiterbildung in der Allgemeinmedizin eine finanzielle Förderung beantragen.

... Sie bekommen Planungssicherheit für die eigene Einrichtung / Praxis und nutzen neue Netzwerke und Kontakte.

... Sie gewinnen geeignete Nachfolger für Praxen und sowohl Niedergelassene als auch Kliniken gewinnen Kooperationspartner.

... Alle Beteiligten leisten einen aktiven Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der hausärztlichen Versorgung und tragen zur Verbesserung der regionalen Infrastruktur bei.

Welche Weiterbündungszeiten sind in der Weiterbündungsordnung Rheinland-Pfalz von 2011 für zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Allgemeinmedizin (Hausärztin/ Hausarzt) vorgegeben?

Um mit einer Facharztweiterbildung in Deutschland beginnen zu können, ist eine gültige Approbation notwendig.

Die regulär fünfjährige Weiterbündungszeit gliedert sich in zwei Abschnitte, die in Praxen und Kliniken abgeleistet werden. Hinzu kommt ein 80-stündiger Kurs zur psychosomatischen Grundversorgung:

60 Monate bei Weiterbündungsbefugten an einer Weiterbündungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet Innere Medizin davon können bis zu 18 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung (auch 3 Monatsabschnitte) angerechnet werden, die auch im ambulanten Bereich ableistbar sind
- 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung, davon können bis zu 6 Monate in der ambulanten Chirurgie (auch 3 Monats-Abschnitte) oder in der ambulanten Kinder- und Jugendmedizin (auch 3 Monats-Abschnitte) angerechnet werden

Ein 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in psychosomatischer Grundversorgung.

Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung ist der Nachweis des Erwerbs aller in den Weiterbündungsrichtlinien vorgesehenen Weiterbündungsinhalten (Kenntnisse, Erfahrungen, Fertigkeiten), sowie Untersuchungs- und Behandlungsmethoden. Anzuerkennen sind dabei Theoriekurse, welche die Weiterbündungsinhalte abdecken.

Was versteht man unter den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung?

Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie

Ist eine Weiterbildung in Teilzeitanstellung möglich?

... Eine Weiterbildung kann auch in Teilzeit absolviert werden. Jedoch ist eine Anstellung von mindestens 50 Prozent Beschäftigungsumfang notwendig um gemäß der Weiterbildungsordnung anerkannt zu werden. Die Weiterbildungszeit verlängert sich dann entsprechend.

... Um in Rheinland-Pfalz für seine Weiterbildung eine finanzielle Förderung zu erhalten, sind mindestens 20 Stunden wöchentlich zu absolvieren.

Wie lange muss ein Weiterbildungsabschnitt in der Allgemeinmedizin dauern?

... In der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz ist definiert, dass ein Weiterbildungsabschnitt in der Regel 6 Monate umfassen muss, um für die Weiterbildung anerkannt zu werden, wenn für die einzelnen Gebiete nichts anderes aufgeführt ist.

... In der Allgemeinmedizin können jedoch in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung auch Drei-Monats-Abschnitte für die Weiterbildung anerkannt werden.

Quereinstieg in die Allgemeinmedizin

... Wenn bereits eine abgeschlossene Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung vorliegt, ist ein Quereinstieg in die Allgemeinmedizin möglich.

... Für einen Quereinstieg in die Allgemeinmedizin wird eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung als gleichwertige Weiterbildungszeit von 24 Monaten in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet der Inneren Medizin anerkannt.

... Zudem können die noch übrigen 12 Monate der stationären Basisweiterbildung über die abgeleisteten Weiterbildungszeiten des bereits vorhandenen Facharztes in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung anerkannt werden.

... Daher ergibt sich meist nur noch eine noch abzuleistende Weiterbildungszeit von 24 Monaten in der ambulanten hausärztlichen Versorgung. Die 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung sind beim Quereinstieg verpflichtend abzuleisten.

... Zudem muss die Kurs-Weiterbildung in psychosomatischer Grundversorgung abgeleistet werden (sofern noch nicht vorhanden).

... Die Weiterbildungszeiten, die ein Quereinsteiger absolviert, um die Anerkennung im Gebiet Allgemeinmedizin zu erwerben, sind über das Förderprogramm zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin förderfähig.

Was ist bei der Dokumentation der Weiterbildung zu beachten?

... Für den Erwerb des Facharztes sind insgesamt mindestens 60 Monate Weiterbildungszeit nachzuweisen, die sich in die o.g. Abschnitte aufteilt. Die Weiterbildungszeiten weisen Sie mit Ihren Weiterbildungszeugnissen, ggf. zusätzlich mit den Arbeitsverträgen, nach. Achten Sie darauf, dass Ihre Weiterbildungszeiten inklusive des Beschäftigungsumfangs korrekt aufgeführt werden, d.h. dass auch Unterbrechungen und ggf. Wechsel in der wöchentlichen Stundenanzahl festgehalten werden.

... Neben den geforderten Weiterbildungszeiten sind auch bestimmte Weiterbildungsinhalte zum Erwerb des Facharztes vorzuweisen.

... Die in jeder Abteilung / Klinik bzw. Praxis absolvierten Weiterbildungsinhalte müssen dokumentiert und durch den zur Weiterbildung befugten Arzt unterschrieben werden.

... Hierfür erhalten Sie bei der Landesärztekammer die entsprechenden Logbücher.

Welche Voraussetzungen müssen die niedergelassenen Kooperationspartner erfüllen, um einen Arzt in Weiterbildung in ihrer Praxis aufnehmen zu können?

... Um in der Weiterbildung tätig werden können, ist auch in der Allgemeinmedizin eine Weiterbildungsbefugnis erforderlich. Diese wird vorab bei der für zuständigen Bezirksärztekammer beantragt. In dem Antrag ist unter anderem nachzuweisen, dass die Praxis bzw. Klinik alle Voraussetzungen erfüllt, um angehenden Fachkollegen die nötigen Kompetenzen zu vermitteln. ... vor jeder Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung muss diese durch die Kassenärztlichen Vereinigung genehmigt werden. Die entsprechenden Antragsformulare der KV RLP sind auf der Website kv-rlp.de zum Download hinterlegt.

Wie kann die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin finanziell gefördert werden?

...Liegt die Weiterbildungsbefugnis vor, können für die Beschäftigung von Ärzten in Weiterbildung in Rheinland-Pfalz Fördermittel beantragt werden – in der Praxis sind dies für eine Vollzeitstelle 4.800 Euro pro Monat, die als Zuschuss zum Bruttogehalt in voller Höhe an den Stelleninhaber weitergeben werden müssen; in der Klinik sind bis zu 2.340 Euro pro Monat möglich. Kosten für den Weiterbilder im niedergelassenen Bereich entstehen für die Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers (im niedergelassenen Bereich ca. 800 € - 1.000 €/ Monat), die durch den Arbeitgeber zu tragen sind. Wichtig: Bevor in einer Praxis ein Arzt in Weiterbildung beschäftigt wird, muss eine Genehmigung der KV RLP eingeholt werden.

Die ausbildende Praxis/GP darf ihr Punktzahlvolumen, während der Beschäftigung eines genehmigten Weiterbildungsassistenten Allgemeinmedizin, um 25 % überschreiten.

... Für eine Weiterbildung in einer Vertragsarztpraxis sind folgende Fördersummen abrufbar:

Vollzeitstelle (100 Prozent) 4.800 Euro monatlich

Hierfür müssen mindestens 38,5 Stunden wöchentlich absolviert werden

Teilzeitstelle (75 Prozent) 3.600 Euro monatlich

Hierfür müssen mindestens 29 Stunden wöchentlich absolviert werden

Teilzeitstelle (50 Prozent) 2.400 Euro monatlich

Hierfür müssen mindestens 20 Stunden wöchentlich absolviert werden

... Der Beschäftigungsumfang kann von den drei o.g. Stufen abweichen. Dies gilt jedoch nicht für den Umfang der finanziellen Förderung. Hier sind keine Zwischenstufen möglich.

... Der Weiterbildungszuschuss wird am Ende eines Monats an die ausbildende Praxis überwiesen und ist in vollem Umfang als Bruttogehalt an den Arzt in Weiterbildung weiterzuleiten.

... Eine finanzielle Förderung im ambulanten Bereich kann in Rheinland-Pfalz für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin maximal für eine Dauer von 42 Monaten gewährt werden. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend.

... Eine Förderung kann in Rheinland-Pfalz grundsätzlich nur für volle Kalendermonate gewährt werden.

... Je weiterbildungsbefugtem Arzt können entweder eine ganztägige oder zwei halbtägige Weiterbildungsstellen gefördert werden.

... Die Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung und gleichzeitiger finanzieller Förderung kann bei der KV RLP durch die anstellende Praxis beantragt werden.

... Für die Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung mit finanzieller Förderung sind folgende Unterlagen bei der KV RLP mit dem ausgefüllten Antragsformular einzureichen:

- Weiterbildungsbefugnis als Kopie
- Lebenslauf des Arztes in Weiterbildung
- Arbeitsvertrag gemäß der Richtlinie
- Deutsche Approbationsurkunde des Arztes in Weiterbildung als Kopie
- Zeugnisse der bereits geleisteten Weiterbildungsabschnitte des Arztes in Weiterbildung als Kopie. Hinweis: Falls ein Weiterbildungszeugnis noch nicht erteilt wurde, ist zunächst eine Beschäftigungsbestätigung, welche folgende Eckpunkte enthält, vorzulegen:
 - Angabe des genauen Zeitraumes der Beschäftigung (auch Angabe von eventuellen Mutterschutz- und Elternzeiten, längeren Krankheitsausfällen, etc.)
 - Angabe über die Wochenarbeitszeit
 - Angabe des Fachgebietes
 - Angabe über die Befugnis des zur Weiterbildung befugten Arztes

Zusätzlich bei Quereinstieg:

- Facharztanerkennung als Kopie (die Weiterbildungszeugnisse müssen nicht eingereicht werden)

Wichtig zu wissen: was dürfen Ärzte in Weiterbildung zur Allgemeinmedizin?

... Ein Arzt in Weiterbildung darf keine Vertretung übernehmen. Dies ist erst mit einer abgeschlossenen Facharztweiterbildung möglich (sogenannter Facharztstandard)

... Ein Arzt in Weiterbildung darf Kassenvordrucke unterschreiben. Dabei verwendet er die LANR und den Vertragsarztstempel des weiterbildenden Vertragsarztes. Er ergänzt seinen Vornamen, Namen und die Berufsbezeichnung (Arzt in Weiterbildung), bevor er unterschreibt. Bei mehreren Vertragsärzten auf einem Stempel sollte der Weiterbilder beispielsweise durch Unterstreichen kenntlich gemacht werden. *(Unter dem Webcode 914793 auf der Website der KV RLP finden Sie die benötigten Informationen betreffend des Ausstellens von Verordnungen. Bitte beachten Sie auch die PDF-Datei „Fragen und Antworten zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) seit 1. Juli 2015“.)*

... Ein Arzt in Weiterbildung wird unter der Anleitung und Aufsicht des zur Weiterbildung befugten Arztes tätig. Dies setzt grundsätzlich die Anwesenheit des weiterbildungsbefugten Arztes in der Praxis voraus. Das Ausmaß der erforderlichen Kontrolle und Anleitung hängt dabei von den Fähigkeiten des Assistenten und des Fortschritts der Weiterbildung ab. Kurze Abwesenheitszeiten, zum Beispiel während Hausbesuchstätigkeiten, können daher zulässig sein, wenn die telefonische Erreichbarkeit gewährleistet bleibt. Eine lückenlose unmittelbare Beaufsichtigung des Arztes in Weiterbildung ist nicht erforderlich. Eine Abwesenheit des zur Weiterbildung befugten Arztes für die Zeit eines Urlaubs scheidet jedoch aus den vorgenannten Gründen aus.

Ist eine Weiterbildung in Teilzeitanstellung möglich?

... Eine Weiterbildung kann auch in Teilzeit absolviert werden. Jedoch ist eine Anstellung von mindestens 50 Prozent Beschäftigungsumfang notwendig um gemäß der Weiterbildungsordnung anerkannt zu werden. Die Weiterbildungszeit verlängert sich dann entsprechend.

... Um in Rheinland-Pfalz für seine Weiterbildung eine finanzielle Förderung zu erhalten, sind mindestens 20 Stunden wöchentlich zu absolvieren.

Welche Schritte durchläuft ein Weiterbundesverband?

... Die Kooperationspartner legen Sie ein Grobkonzept fest, indem Sie die Erwartungen an die Partner klären und die Aufgaben verteilen, z.B. die Verantwortung für die Fragen des Verbundes, die gemeinsame Auswahl der Bewerber und die Erstellung der Rotationspläne für die Ärzte in Weiterbildung.

...Die Ausbildungsmöglichkeiten und die Länge der Weiterbildungsabschnitte werden definiert und ein Weiterbildungskonzept wird erarbeitet.

...Gemeinsam wird ein spezifisches Profil des Verbundes definiert und die Zahl der angebotenen Weiterbildungsplätze festgelegt.

...In Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle werden offene Fragen geklärt, eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Kooperationspartnern zur Gründung eines Weiterbundesverbandes abgeschlossen und die Anerkennung als Weiterbundesverband von der KV RLP beantragt.

... zusätzlich müssen von den Kooperationspartnern individuelle Weiterbildungsermächtigungen beantragt werden

... Um möglichst viele Ärzte in Weiterbildung oder auch weitere Kooperationspartner zu finden, wird der Verbund bekannt gemacht, z.B. durch eine Internetpräsenz, lokale Anzeigen, gegenseitige Verlinkung und durch Aufnahme des neu gegründeten Weiterbundesverbandes auf der Homepage der Koordinierungsstelle.

... Für gefundene Interessenten für die Weiterbildung werden konkrete individuelle Rotationspläne in Absprache mit dem Weiterzubildenden erstellt, die finanzielle Förderung beantragt und vor jeder Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung wird die Genehmigung durch die Kassenärztlichen Vereinigung beantragt bzw. eingeholt.

... Evtl. wird bei den Gemeinden eine Unterstützung z.B. in Sachen Kinderbetreuung und Wohnungssuche angefragt.

Quelle (17.11.2017):

<https://www.kv-rlp.de/institution/gemeinsame-einrichtungen/koordinierungsstelle-weiterbildung-allgemeinmedizin/>

Die Darstellung der Themen beruht auf zahlreichen und umfangreichen, öffentlich zugänglichen Quellen der KV-RLP zum Zeitpunkt der Recherche und hat keinen rechtlich verbindlichen Charakter. Bei konkreten Fragestellungen sind die Koordinierungsstelle Weiterbildung Allgemeinmedizin der KVRLP und die Bezirksärztekammer zuständig. Der Weiterbündungsverbund unterstützt gerne bei der Zusammenarbeit mit den zuständigen Ansprechpartnern.

Anlage: Rechtliche Grundlage der Förderung

Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V1 vom 01.Juli 2016

zwischen den Vertragspartnern:

- der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), Berlin
 - der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), Berlin
 - dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Berlin
- im Einvernehmen mit
- dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband), Köln
- im Benehmen mit:
- der Bundesärztekammer (BÄK), Berlin

Anlage II zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin

Anlage II: Verfahrenswege / operative Ausführungsbestimmungen zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V im stationären Bereich

Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V

In Kraft getreten am 1. Oktober 2016:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Antragsberechtigung

1) Vertragsärzten oder Medizinischen Versorgungszentren in Rheinland-Pfalz, deren Praxen von der zuständigen Ärztekammer als Weiterbildungsstätte gemäß § 29 Absatz 1 HeilBG anerkannt sind, kann ein Zuschuss für die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gezahlt werden.

2) Der Arzt in Weiterbildung muss über eine deutsche Approbation verfügen.

§ 2 Antragsunterlagen

1) Dem Antrag sind die Nachweise nach § 3 Absatz 2 der Anlage I zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V vom 1. Juli 2016 sowie ein schriftlicher Anstellungsvertrag zwischen dem zur Weiterbildung befugten Arzt und dem Arzt in Weiterbildung beizufügen. Aus dem Anstellungsvertrag müssen Mindestgehalt und Arbeitsumfang hervorgehen.

2) Dem Antrag ist auf Anforderung der KV RLP eine Bestätigung der zuständigen Ärztekammer beizufügen, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten der Arzt in Weiterbildung noch abzuleisten hat.

§ 3 Bewilligungsverfahren

1) Die Vergabe der Förderzusagen erfolgt nach der Reihenfolge der Antragsgänge bis zur Ausschöpfung der Fördersumme soweit eine Begrenzung zulässig ist.

2) Der Antrag kann frühestens sechs Monate vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes gestellt werden. Die Förderung muss vorab bewilligt worden sein.

3) Je weiterbildungsbefugtem Arzt können entweder eine ganztägige oder zwei halbtägige Weiterbildungsstellen gefördert werden.

4) Die Förderung wird grundsätzlich für volle Kalendermonate gewährt.

5) Bereits geförderte Weiterbildungsabschnitte in anderen Bundesländern werden auf die nach der jeweils gültigen Richtlinie der KV RLP förderfähigen Zeiten angerechnet.

6) Weiterbildungsabschnitte, die der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung genügen, sollen durch die zeitnahe Ausstellung einer Bescheinigung durch die zuständige Ärztekammer für die Förderung dieser Weiterbildung bestätigt werden. Diese Bescheinigung ist zwingend erforderlich bei Zeiten, die im Ausland abgeleistet wurden.

7) Der Antragsteller ist verpflichtet, die KV RLP unverzüglich über das Eintreten von Umständen, die geeignet sind, eine Förderung auszuschließen, schriftlich zu informieren.

§ 4 Förderhöhe

1) Die Förderung beträgt bei einer Vollzeitbeschäftigung monatlich 4.800 Euro.

2) Der Förderbetrag wird je besetzter Teilzeitstelle (mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) entsprechend des Umfanges der Teilzeittätigkeit anteilig bemessen. Abhängig von der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit können 50, 75 oder 100 vom Hundert des Förderbetrages bewilligt werden.

3) Der Förderbetrag ist durch den Arbeitgeber auf die im Krankenhaus übliche Vergütung nach § 5 Absätze 4 und 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V anzuheben.

4) Der Förderbetrag ist ein Zuschuss zum Bruttogehalt des Arztes in Weiterbildung und muss als Anteil der Vergütung in voller Höhe an ihn weitergereicht werden.

§ 5 Unterbrechung der Weiterbildung

- 1) Unterbrechungen der Weiterbildung sind vom Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lohnfortzahlung in Folge von Arbeitsunfähigkeit, wird der Zuschuss für bis zu sechs Wochen weitergezahlt.
- 3) Bei einem Beschäftigungsverbot für die Ärztin in Weiterbildung nach § 3 Absatz 2 MuSchG wird der Förderbetrag für sechs Wochen weiter gezahlt.
- 4) Weiterbildungszuschüsse werden für den Monat, in dem der Anspruch auf Zahlung des Weiterbildungszuschusses endet, anteilig gezahlt. Gleiches gilt für den Monat, in dem die Weiterbildung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt wird.

§ 6 Rückzahlung der Förderung

- 1) Wird die Weiterbildung vor Ablauf eines anererkennungsfähigen Weiterbildungsabschnittes abgebrochen, sind die bereits ausgezahlten Förderbeträge vom Empfänger (Weiterbildungspraxis) zurückzuzahlen.
- 2) Die Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn die Fördersumme nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung gemäß § 5 Absatz 7 der Vereinbarung zur Förderung über die Weiterbildung gemäß § 75a SGB V als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird oder die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung und nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.

Förderung der allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung

§ 7 Geförderte Qualifikation

- 1) Gefördert wird die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin. Förderfähig sind die Mindestweiterbildungszeiten in den ambulanten Weiterbildungsabschnitten entsprechend der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung. Die maximale Förderdauer beträgt 42 Monate. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend.
- 2) Die Förderung erfolgt grundsätzlich unter der Voraussetzung, dass der Arzt in Weiterbildung die nach der für ihn maßgeblichen Weiterbildungsordnung zwingend erforderlichen Weiterbildungsabschnitte in der stationären Versorgung im Gebiet der Inneren Medizin absolviert hat.
- 3) Zur Förderung von sektorübergreifenden Weiterbündungsverbünd wird von der Anforderung des Absatzes 2 abgewichen, wenn die Weiterbildung in einem von der KV RLP anerkannten Weiterbündungsverbünd absolviert und der letzte anererkennungsfähige Weiterbildungsabschnitt gemäß gültiger Weiterbildungsordnung in einer Vertragsarztpraxis abgeleistet wird.
- 4) Weiterbündungsverhältnisse, die bereits am 1. Juli 2016 gefördert wurden, erhalten bei Nachweis der Fördervoraussetzungen für die Zeit ab dem 1. Juli 2016 eine Förderung nach § 4....

§ 11 Besondere Voraussetzungen

- 1) Die Förderdauer des Weiterbündungsverhältnisses beträgt grundsätzlich mindestens zwölf zusammenhängende Monate in einer Weiterbildungspraxis. Es können nur Facharztgruppen gefördert werden, für die die Weiterbildungsordnung eine fakultative Weiterbildungszeit von mindestens 24 Monaten in der ambulanten Versorgung vorsieht.
- 2) Weiterbündungsabschnitte, die der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung genügen, sollen durch die zeitnahe Ausstellung einer Bescheinigung durch die zuständige Ärztekammer für die Förderung dieser Weiterbildung bestätigt werden.